

Gemeinde Nordheim

764.91:0002

Nutzungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Nordheim, vertreten durch Bürgermeister Volker Schiek
- nachstehend „Gemeinde“ genannt

und

Verein, vertreten durch Vorname/Nachname
Anschrift
- nachstehend „Nutzer“ genannt.

Inhalt:

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Beginn des Nutzungsverhältnisses
- § 3 Nutzungszweck und Umfang der Nutzung
- § 4 Nutzung der Räume und Mitteilungspflichten
- § 5 Nutzungseinschränkungen
- § 6 Überlassung an Dritte
- § 7 Hausordnung
- § 8 Weisungsrecht
- § 9 Haftung und Versicherung des Nutzers
- § 10 Haftung der Gemeinde
- § 11 Nutzungsgebühren, Energie, Reinigung
- § 12 Ordentliche Kündigung
- § 13 Außerordentliche Kündigung
- § 14 Datenschutz
- § 15 Salvatorische Klausel

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die folgenden Räumlichkeiten im Untergeschoss des Kindergartens in der Südstraße 60 (Raum Nr. X, Flur, Garderobe wie im Lageplan in der **Anlage 1** grün markiert). Die Gemeinde übergibt die Räumlichkeiten im gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit dem in **Anlage 2** genannten Inventar. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln.

§ 2 Beginn des Nutzungsverhältnisses

Das Nutzungsverhältnis beginnt am XX.XX.20XX und läuft auf unbestimmte Zeit.

§ 3 Nutzungszweck und Umfang der Nutzung

Die Überlassung der Räume erfolgt zur Durchführung des regelmäßigen Probenbetriebes des Nutzers. Mit der Gemeinde sind die Übungstage und Zeiten jeweils für ein Jahr schriftlich abzustimmen. Änderungen können jederzeit beantragt werden. Die Gemeinde bestätigt jeweils die Übungstage bzw. behält sich Einschränkungen oder Alternativen in Abstimmung mit dem Nutzer vor.

Dem Nutzer werden für die Mietzeit __ Schlüssel ausgehändigt. Diese sind Teil einer zentralen Schließanlage und dürfen vom Nutzer nicht nachgemacht werden. Der Verlust eines Schlüssels ist der Gemeinde sofort anzuzeigen. Hat der Nutzer den Verlust des Schlüssels verschuldet und ist ein Missbrauch zu befürchten, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Nutzers eine neue Schließanlage mit den erforderlichen Schlüsseln zu beschaffen.

§ 4 Nutzung der Räume und Mitteilungspflichten

Die genutzten Räumlichkeiten sind in aufgeräumtem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Sollte wegen besonderer Verschmutzung eine Zusatzreinigung erforderlich werden, wird dem Nutzer die Reinigung in Rechnung gestellt.

Der Nutzer verpflichtet sich, Schäden, die bei Beginn der Nutzung vorliegen sowie während der Nutzung an den Räumen und am Inventar entstehen, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Der Nutzer ist weiter verpflichtet, Störungen anzuzeigen, die durch unbefugte Dritte in den Räumen entstehen. Er haftet für Sach- und Personenschäden, die während der Nutzung von ihm oder von den Teilnehmern verursacht werden, auch dann, wenn den Nutzer selbst kein Verschulden trifft oder dieses nicht festgestellt werden kann.

Die Gemeinde entscheidet im Einzelfall über die weiteren Nutzungsmöglichkeiten der Räume und beseitigt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Mängel schnellstmöglich.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Einhaltung der Nutzungsvereinbarung und der Hausordnung auch bei den Teilnehmern zu gewährleisten. Er muss die Teilnehmer in geeigneter Form über die Nutzungsvereinbarung und speziell die Hausordnung informieren.

Nach Absprache können Übungsmaterialien im Nebenraum eingelagert werden. Der Nutzer ist für die Lagerung der Materialien verantwortlich, insbesondere dafür, dass die Zugänglichkeit der Materialien der anderen Nutzer gewährleistet bleibt und niemand durch herabfallende oder umstürzende Gegenstände zu Schaden kommt. Die Verwendung der Übungsmaterialien der anderen Nutzer ist nur nach deren ausdrücklicher Zustimmung gestattet.

§ 5 Nutzungseinschränkungen

Die Gemeinde behält sich grundsätzlich das Recht vor, dem Nutzer andere als die vereinbarten Räumlichkeiten zuzuweisen oder die Nutzung in Ausnahmefällen einzuschränken oder abzusagen. Als Ausnahmefälle gelten beispielsweise Instandhaltungsarbeiten oder Sonderveranstaltungen. Dem Nutzer erwachsen aus der verhinderten Raumnutzung keine Ansprüche.

§ 6 Überlassung an Dritte

Die Überlassung an Dritte durch den Nutzer ist nicht gestattet.

§ 7 Hausordnung

Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung ist die jeweils gültige „Hausordnung für die Vereinsräume in der Südstraße“. Der Nutzer erklärt, diese vor Unterzeichnung dieses Vertrages erhalten zu haben und erkennt diese mit seiner Unterschrift für sich und alle die Räume in seinem Namen nutzenden Personen an.

§ 8 Weisungsrecht

Während der Nutzung ist den Anweisungen der von der Gemeinde beauftragten Personen, insbesondere der Hausmeister Folge zu leisten und ihnen in jedem Fall Zutritt zu den Räumen zu gewähren.

§ 9 Haftung und Versicherung des Nutzers

Der Nutzer haftet im gesetzlichen Umfang für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume entstehen. Hierzu zählen auch Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Räume. Soweit Dritte im Zusammenhang mit der Raumnutzung Schadenersatzansprüche erheben, stellt der Nutzer die Gemeinde von allen Ansprüchen frei.

Der Nutzer hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume entstehen, nachzuweisen.

§ 10 Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde stellt dem Nutzer die Räume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Die Gemeinde haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für vom Nutzer eingebrachte Gegenstände

§ 11 Nutzungsgebühren, Energie, Reinigung

Für die Nutzung der Räume werden die in der Benutzungsentgeltordnung festgelegten Nutzungsgebühren erhoben. Heizung, Strom, Wasser werden von der Gemeinde übernommen. Mit der Energie ist sparsam umzugehen. Die Reinigung der Räume erfolgt wöchentlich durch die Gemeinde.

§ 12 Ordentliche Kündigung

Das Nutzungsverhältnis kann durch die Gemeinde bzw. durch den Nutzer jeweils 3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 13 Außerordentliche Kündigung

Die Gemeinde ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer die Verpflichtungen dieser Vereinbarung in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Nutzung durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Bei besonders groben Verstößen ist eine Abmahnung entbehrlich.

§ 14 Datenschutz

Die im Vertrag genannten persönlichen Daten unterliegen dem Datenschutz und werden von der Gemeinde nicht an Dritte weitergegeben.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so führt dies nicht dazu, dass die gesamte Vereinbarung nichtig ist. Beide Parteien verpflichten sich, eventuell nichtige Bestimmungen vertragskonform auszulegen und gültige Bestimmungen zu ergänzen.

Nordheim, den XX.XX.20XX

Volker Schiek
Bürgermeister

Verein
1. Vorsitzende*r

Weitere Bestandteile der Nutzungsvereinbarung:

Anlage 1 (Lageplan)

Anlage 2 (Inventarliste - wird noch erstellt)

Hausordnung *

Benutzungsentgeltordnung *

Belegungsplan *

* jeweils in der bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung gültigen Fassung. Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen.

